

<p><b>Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt</b></p>
--

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Tancsits, Walch

und Kolleginnen/Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales 1483 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1408 der Beilagen betreffend ein Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

*a) Nach der Z 7a wird folgende Z 7b eingefügt:*

»7b. Im § 51d Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.«

*b) Nach der Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:*

»11a. § 123 Abs. 7a lautet:»

„(7a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

*c) § 628 Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Z 36 lautet:*

»2. mit 1. August 2006 die §§ 51d Abs. 3 Z 2 und 123 Abs. 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;«

*d) Die bisherigen Z 2 bis 12 des § 628 Abs. 1 in der Fassung der Z 36 werden in Z 3 bis 13 umbenannt.*

*e) Im § 628 in der Fassung der Z 36 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

»(3a) Personen, die nach § 123 Abs. 8 lit. b in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(3b) Personen, die nach § 123 Abs. 8 lit. b in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

**Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**a) Nach der Z 1 werden folgende Z 1a bis 1c eingefügt:**

»1a. Im § 10 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „andersgeschlechtliche“.

1b. Im § 27c Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.

1c. § 83 Abs. 8 lautet:

„(8) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

**b) Nach der Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:**

»4a. § 311 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2005 lautet:

„(6) Die Amtsdauer der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007. Abweichend von § 202 währt die Amtsdauer der zum 1. Jänner 2008 zu bildenden Verwaltungskörper drei Jahre.“«

**c) § 314 Abs. 1 in der Fassung der Z 5 lautet:**

»§ 314. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2006 die §§ 198 Abs. 1 und 311 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
2. mit 1. August 2006 die §§ 10 Abs. 1 Z 3, 27c Abs. 3 Z 2 und 83 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
3. mit 1. Jänner 2007 § 2 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
4. rückwirkend mit 1. Jänner 1999 § 162 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006.«

**d) Dem § 314 in der Fassung der Z 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:**

»(3) Personen, die nach § 83 Abs. 8 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(4) Personen, die nach § 83 Abs. 8 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

**Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**a) Z 1 lautet:**

»Im § 24b Abs. 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.«

**b) Die bisherige Z 1 erhält die Bezeichnung 1a.**

**c) Nach Z 1a wird folgende Z 1b eingefügt:**

»1b. Nach § 78 Abs. 6 wird folgender Abs.6a eingefügt:

„(6a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.“«

**d) Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:**

»4a. § 300 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Amtsdauer der am 31. Dezember 2005 bestehenden Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern verlängert sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007. Abweichend von § 190 währt die Amtsdauer der zum 1. Jänner 2008 zu bildenden Verwaltungskörper drei Jahre.“«

**e) § 304 Abs. 1 in der Fassung der Z 5 lautet:**

»§ 304. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2006 die §§ 186 Abs. 1 und 300 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
2. mit 1. August 2006 die §§ 24b Abs. 3 Z 2 und 78 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
3. mit 1. Jänner 2007 § 38 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
4. rückwirkend mit 1. Jänner 1999 die §§ 149a Abs. 4 und 154 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006.«

**f) Dem § 304 in der Fassung der Z 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:**

»(3) Personen, die nach § 78 Abs. 7 Z 1 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(4) Personen, die nach § 78 Abs. 7 Z 1 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

**Art. 4 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**a) Z 1 lautet:**

»Im § 20b Abs 3 Z 2 wird nach dem Ausdruck „hindurch“ der Ausdruck „der Kindererziehung“ eingefügt.«

**b) Z 2 lautet: Nach § 56 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:**

»,(6a) Als Angehörige/r gilt auch eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm/ihr in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein/eine im gemeinsamen Haushalt lebende/r arbeitsfähige/r Ehegatte/Ehegattin nicht vorhanden ist, wenn

- a) sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder nach Abs. 4 erster Satz widmet oder sich durch mindestens vier Jahre hindurch der Kindererziehung gewidmet hat;
- b) sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat;
- c) sie den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze pflegt.«

**c) Die bisherige Z 1 erhält die Bezeichnung „2a“.**

**d) § 216 samt Überschrift in der Fassung der Z 4 lautet:**

»Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006

»§ 216. Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 2006 § 133 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006;
2. mit 1. August 2006 die §§ 20b Abs. 3 Z 2 und 56 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2006.«

**e) § 216 in der Fassung der Z 4 erhält die Bezeichnung (1); folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:**

»(2) Personen, die nach § 56 Abs. 6 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt bereits das 27. Lebensjahr vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

(3) Personen, die nach § 56 Abs. 6 in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung als Angehörige anspruchsberechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben weiterhin als Angehörige anspruchsberechtigt, so lange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009.«

The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the authors or representatives of the amendment.

## Begründung

**Zu Art. 1 Z 7b, 11a, 36, Art. 2 Z 1a bis 1c und 5, Art. 3 Z 1, 1a, 1b und 5 und Art. 4 Z 1, 2 und 4 (§§ 51d Abs. 3 Z 2, 123 Abs. 7a, 628 Abs. 1 Z 2 bis 13 und Abs. 3a und 3b ASVG, §§ 10 Abs. 1 Z 3, 83 Abs. 8 und 314 Abs. 1, Abs. 3a und 3b GSVG, §§ 24b Abs. 3 Z 2, 78 Abs. 6a, 304 Abs. 1, Abs. 3 und 4 BSVG und §§ 20b Abs. 3 Z 2, 56 Abs. 6a und § 216 Abs. 1 bis 3 B-KUVG):**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 87-88/05-12 vom 10. Oktober 2005 jene Bestimmungen des ASVG und GSVG mit Wirkung ab 1. August 2006 aufgehoben, die die Anspruchsberechtigung (Mitversicherung) in der Krankenversicherung jener mit der/dem Versicherten nicht verwandten Personen vorsehen, die mit der/dem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben und diesen Haushalt unentgeltlich führen (§ 123 Abs. 8 lit. b ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 282/1981, sowie § 83 Abs. 8 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 643/1989).

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, dass die betroffenen Bestimmungen in adaptierter Form entsprechend den für die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof relevanten Gründen und somit ohne Bezug auf das Geschlechtsmerkmal neu geregelt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die bisherigen Anspruchsberechtigungen von mit der/dem Versicherten nicht verwandten Personen, die mit diesem seit mindestens zehn Monate in Hausgemeinschaft leben und ihr/ihm unentgeltlich den Haushalt führen und sich der Kindererziehung widmen oder gewidmet haben, Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 4 haben oder den/die Versichert/e mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 4 pflegen, ohne Unterbrechung aufrecht bleiben. Die Möglichkeit zur Mitversicherung besteht nur für eine einzige Person.

Durch die Änderung des § 51d Abs. 3 Z 2 ASVG und der Parallelbestimmungen soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitversicherung auch Kindererziehungszeiten während früherer Partnerschaften relevant sind.

Personen, die derzeit mitversichert sind, bleiben jedenfalls bis zum 1. Jänner 2010 beitragsfrei mitversichert. Damit soll das Vertrauen in die bestehende Regelung geschützt und ausreichend Zeit für eine Anpassung der Lebensplanung an die neuen Mitversicherungsbedingungen gewährt werden.

Personen, die das 27. Lebensjahr bereits überschritten haben, behalten den Anspruch auf Mitversicherung ohne zeitliche Obergrenze – also im Extremfall bis zu ihrem Tod. Damit soll berücksichtigt werden, dass bis zur Altersgrenze von 27 Jahren grundsätzlich eine Mitversicherung als Kind möglich ist. Für ältere Jahrgänge ist die Weitergeltung der Mitversicherung auch deshalb angezeigt, weil Personen, die sich bislang der Haushaltsführung gewidmet haben (zumal sie im ganz überwiegenden Fall weiblich sind), mit steigendem Lebensalter nur noch deutlich eingeschränkte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und in ihrem berechtigten Interesse auf Achtung ihrer Lebensplanung geschützt werden sollen.

Die Parallelbestimmungen im BSVG und B-KUVG sind nur formal nicht vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betroffen. Aus inhaltlicher Sicht treffen die für die Aufhebung der §§ 128 Abs. 8 lit. b ASVG und § 83 Abs. 8 GSVG relevanten Gründe des Verfassungsgerichtshofes auch auf § 78 Abs. 7 Z 1 BSVG und § 56 Abs. 6 B-KUVG zu, weshalb die Änderungen in diesen Bestimmungen entsprechend nachvollzogen werden sollen.

Im Sinne einer Einheitlichkeit zwischen den Sozialversicherungsgesetzen soll anders als bisher die Mitversicherungsmöglichkeit von mit der/dem Versicherten nicht verwandten Personen nicht in der Satzung, sondern bereits durch Gesetz normiert werden.

**Zu Art. 2 Z 4a und Art. 3 Z 4a (§ 311 Abs. 6 GSVG und § 300 Abs. 7 BSVG):**

Im Jahr 2005 wurde die mit 31. Dezember 2005 endende Amtsdauer der bestehenden Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wegen der geplanten Fusion der beiden Sozialversicherungsträger um ein Jahr verlängert.

Da die für eine Zusammenführung der beiden Sozialversicherungsträger erforderlichen Rahmenbedingungen bislang noch nicht fixiert werden konnten und daher die geplante Fusion zum 1. Jänner 2007 nicht verwirklicht werden kann, ist eine nochmalige Verlängerung der Funktionsperiode der bestehenden Verwaltungskörper notwendig geworden.